



25. März 2010

IV-Rundschreiben Nr. 291

Hilfsmittel

Änderungen der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die IV (HVI) auf 1. April 2010

Anhang HVI Rz 11.02

Futter-/Tierarztkosten für Blindenführhunde

Der Beitrag an Futter-/Tierarztkosten für Blindenführhunde von total 190 Franken ist seit 1997 unverändert und heute nicht mehr zeitgemäss. Die Pauschalvergütung wird deshalb per 1. April 2010 auf total 110 Franken pro Monat gesenkt. Der Betrag setzt sich wie folgt zusammen: 80 Franken für Futterkosten, 30 Franken für Tierarztkosten. Übersteigen die Tierarztkosten 360 Franken pro Jahr, so kann die versicherte Person die Mehrkosten gegen Vorlage der entsprechenden Belege bei der IV geltend machen.

Die betroffenen Versicherten sind über diese Änderung zu informieren.

Anhang HVI Rz 15.10

Spezielle Rehab-Kinder-Autositze für Kinder ohne Kopf- und Rumpfkontrolle

Kindersitzvorrichtungen im Auto sind in der Schweiz für alle Kinder obligatorisch. Diese Bestimmung galt bisher bis zum 7. Altersjahr. Die gesetzliche Grundlage für die Kindersitzpflicht wird per 1. April 2010 geändert. Neu müssen Kinder bis 12jährig unter einer Grösse von 150 cm mit einer Kindersitzvorrichtung im Auto gesichert werden. Aufgrund dieser Änderung muss Rz 15.10 in Bezug auf die von der versicherten Person zu leistende Kostenbeteiligung angepasst werden. Die Kostenbeteiligung beträgt damit ab 1. April 2010 für Kinder bis zum vollendeten zwölften Altersjahr, die kleiner als 150 cm sind, 200 Franken.